



Bekanntmachung

Hühnerhaltung in Wohnbaugebieten: Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Mehr und mehr schafft in der Bevölkerung ein besonderes Lärmereignis Unmut. Es wird dabei besonders die Hühnerhaltung in den Siedlungsbereichen angesprochen.

Nicht allein die Hühnerhaltung gibt dabei Anlaß zu den Verärgerungen der Bewohner. Sondern vielmehr die nächtliche Unruhe durch das **Hahnengeschrei**.

In verschiedenen Bereichen in den Ortsteilen der Wohnbevölkerung der Gemeinde Schönau gibt es Anwesen, die in ausgewiesenen Wohnbaugebieten Hühner halten und dazu auch Hähne beigestellt haben.

Sobald ein Hahn nachts (im Sommer schon ab ca. 03.00 Uhr) zu Krähen beginnt, beginnt auch der Wettbewerb unter den Hähnen auf den Hühnerhaltungen. Dies führt dazu, daß fast ununterbrochen das Hahnengeschrei zu vernehmen ist. Gerade in den lauen Sommernächten, wenn überdies die Fenster geöffnet bleiben, führt dies zu **erheblichen, nächtlichen Ruhestörungen**.

Es wurde von den betroffenen Bürgern angeregt, die Hühnerhalter über die Gemeinde in ihrer Funktion als zuständige Behörde für öffentliche Sicherheit und Ordnung direkt auf dieses Ärgernis anzusprechen und um Abstellung der Ruhestörung zu ersuchen. Dies müsste auf der Basis der Regelungen des **Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG**- gegenüber dem jeweiligen Halter erfolgen. Es gibt dazu genügend Richterrecht, wonach gerade in Wohnbaugebieten Hühnerhalter dafür zu sorgen haben, daß in der Zeit zwischen

19.00 Uhr abends und 08.00 Uhr morgens kein Weckruf durch Hahnengeschrei nach außen erschallen darf. Dazu ist der jeweilige Hahn im genannten Zeitraum in einem **schalldicht isolierten Stall** einzusperren.

Ehe bescheidmäßig und unter Auferlegung von strengen Auflagen die Hühnerhaltung beschränkt wird, soll zunächst dieser allgemeine Hinweis mit den rechtlichen Folgen im Gemeindeblatt an die Einsicht und die Rücksichtnahme der Hühnerhalter appelliert werden. Wird das Problem nicht beachtet seitens der Hühnerhalter, dann muß per Bescheid die Haltungsauflage verfügt und gegebenenfalls gerichtlich eine Haltungsregelung herbeigeführt werden.

Schönau, 06. Juni 2017

Gemeinde Schönau